



Gemeinsam. Sport. Leben.

**Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs unter
Beachtung der Landesverordnung Corona und der
Sportverordnung**

Stand: 06.12.2021

Änderungshistorie

Version	Datum	Name	Änderung
7	06.06.2021	Heike Bachert	Anpassung an Corona-VO ab 07.06.21 2.10 neue Öffnungsschritte für Inzidenz unter 50 und unter 35 ergänzt 2.4 Verantwortlichkeit detailliert 3. Social Media ergänzt
7.3	08.06.2021	Heike Bachert	Korrekturen im Rahmen veröffentlichter Sportverordnung 2.3 Personenkreis 2.10 Öffnungsschritte Inzidenz größer 100
7.4	10.06.2021	Heike Bachert	2.1 Gruppengröße – Anpassung an Aufhebung Anforderung x Quadratmeter je Sportler
7.5	16.06.2021	Heike Bachert	2.1 Gruppengröße Anpassung blauer Saal
8.1	27.06.2021	Heike Bachert	Anpassung an 9. Corona-VO ab 28.06.2021 Inzidenzstufen gestrichen Streichung 2.2. Gruppeneinteilung und 2.8. Trainingsinhalte
9.1	22.08.2021	Heike Bachert	Anpassung an 9. Corona-VO ab 22.08.2021 1.2 Barfußtraining ist wieder erlaubt; 2.1 Korrektur Gruppengröße, 2.2 Aufnahme 3G-Regel für Sport in geschlossenen Räumen, 2.8. Inzidenzabhängige Öffnungsschritte gestrichen
9.2	15.09.2021	Christian Babies	Anpassung an das 3 stufige Warnsystem ab 16.09.21 2.2 Referenzierungen aktualisiert 2.8 Warnstufensystem hinzugefügt
9.3	16.10.2021	Heike Bachert	Anpassung an Änderung der Corona VO Sport ab 15.10.2021 2.8.2 Anpassung Alarmstufe im Freien mit PCR Test möglich
9.4	24.10.2021	Heike Bachert	2.8.1 Ergänzung §18 Allgemeine betriebliche Testungen
9.5	07.11.2021	Heike Bachert	1.4 Korrektur Konzept an aktuelle Regelung hinsichtlich Nutzung Umkleide 2.2 Ergänzung um Sportangebote mit Teilnahme der Eltern 2.8.1 Ergänzung: Testnachweis für Trainer und Übungsleiter (Anpassung an Änderung der Corona VO Sport ab 05.11.2021)
9.6	28.11.2021	Heike Bachert	2.8.2 Ergänzung um Alarmstufe II 2.8.3 neu Unterscheidung ehrenamtliche und angestellte Trainer



Gemeinsam. Sport. Leben.

Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

9.7	06.12.2021	Heike Bachert	2.8.1 Ergänzung um Hinweis zur Überprüfung der Impfnachweise 2.8.2 Ergänzung 2G+ inkl. Ausnahmeregelungen
------------	------------	---------------	--



Inhaltsverzeichnis

0 Grundlegende Anmerkungen	5
1 Hygienekonzept	6
1.1 Bereitstellung Hygieneartikel	6
1.2 Regelmäßige Reinigung oder Desinfektion	6
1.3 Toiletten	6
1.4 Umkleiden und Duschräume	6
1.5 Laufwege	6
1.6 Gruppenwechsel / Vor- und Nachbereitung des Trainings	7
1.7 Abstandsregel	7
1.8 Nasen-Mundschutz	8
1.9 Nutzung eigener Sportgeräte der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)	8
1.10 Nutzung von Sportgeräten in der Halle	8
2 Regeln für das Sportangebot	9
2.1 Gruppengröße	9
2.2 Personenkreis	9
2.3 Anwesenheitsliste	10
2.4 Gesundheitsprüfung	10
2.5 Fahrgemeinschaften	10
2.6 Erste-Hilfe	10
2.7 Sportangebot	11
2.8 Warnstufensystem	11
2.8.1 Unabhängig der Stufen gilt immer:	11
2.8.2 Abhängig der Stufen gilt:	11
2.8.3 Abhängig der Stufen gilt für Trainerinnen und Trainer:	12
3 Kommunikation im Verein	12
4 Kontrolle der Umsetzung	13



Gemeinsam. Sport. Leben.

Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

0 Grundlegende Anmerkungen

Das vorliegende Konzept ist unter Berücksichtigung der aktuellen Corona Verordnungen erstellt und ist angelehnt an den Vorgaben/Vorschlägen des DOSB/DTB.

Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TV Sersheim 1904 e.V. angeboten werden.

1 Hygienekonzept

Die allgemeinen geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1.1 Bereitstellung Hygieneartikel

Folgende Hygieneartikel sind für den Trainingsbetrieb vorzuhalten:

- Hand-Desinfektionsmittel
- Seife
- Einmal-Papierhandtücher
- Desinfektionsmittel für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.

Verantwortlich für die Bereitstellung/Nachfüllung:

TV Sersheim / Gemeinde

1.2 Regelmäßige Reinigung oder Desinfektion

Hände sind folgenden Vorgaben entsprechend zu desinfizieren oder mit Handseife gründlich zu waschen:

- Beim Betreten des Sportgeländes
- nach dem Toilettengang
- Ggf. in/nach der Pause

Verantwortlich für die Einhaltung: Sportler/Übungsleiter

1.3 Toiletten

Die Sportler und Übungsleiter sind angehalten nach der Nutzung der Toiletteneinrichtungen sich ordentlich die Hände zu reinigen und desinfizieren. Die turnusmäßige Reinigung der Toiletten sowie das Anbringen der Hinweisschilder zum korrekten Händewaschen obliegt dem Hallenverantwortlichen.

1.4 Umkleiden und Duschräume

Der TVS wird seine Übungsleiter und Sportler hinweisen, dass die Umkleiden und Duschräume nur für das unbedingt erforderliche Maß zu nutzen sind. Die Abstandsregel mit 1,5 m ist jederzeit einzuhalten. Für die Einhaltung dieser Regelung sollen die Sportler weiterhin bereits in Sportkleidung zum Sportgelände kommen. Im Anschluss an das Training kann unter Berücksichtigung der Abstandsregel in den Umkleiden und Duschen geduscht werden.

Verantwortlich: Sportler/Übungsleiter

1.5 Laufwege

Der TVS wird seine Übungsleiter und Sportler anweisen, dass die ausgeschilderten Laufwege einzuhalten sind, um Kreuzungen und Kontakte zu vermeiden. Die Beschilderung erfolgt durch den TV Sersheim.



1.6 Gruppenwechsel / Vor- und Nachbereitung des Trainings

Die verschiedenen Trainingsgruppen sollen sich nicht begegnen, um dies sicherzustellen wird der TVS:

- Ausreichend Zeit (Mindestens 15 Minuten) zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
- Die Sportler und Übungsleiter anweisen darauf zu achten, dass
 - pünktliches ankommen und zügiges Verlassen des Sportgeländes notwendig ist
 - auf ein pünktliches Ende der Übungsstunde zu achten ist
 - dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten
 - sofern das Sportgelände noch geschlossen sein sollte, die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten haben.
 - Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren. Ein Mund- und Nasenschutz ist zu tragen. Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - Die folgende Trainingsgruppe das Sportgelände erst betreten darf, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang sind untersagt.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels zur Lüftung der Halle und zum Desinfizieren genutzt wird.

Verantwortlich: Übungsleiter/Sportler

1.7 Abstandsregel

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden. Beispiel: Volleyball – ein Durchmischen von zweierlei Mannschaften ist nicht gestattet. Badminton: Doppel – es sind immer die gleichen Paarungen zu wählen.

In allen anderen Fällen während des Sports, in den Pausen und beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes ist die Abstandsregel strikt einzuhalten. Es sollte möglichst auf Pausen in Gruppen verzichtet werden und nur individuelle Pausen (Trinkpausen) durchgeführt werden. Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen ist so zu wählen, dass auch hier der Abstand eingehalten wird.

Körperkontakt muss vermieden werden. Das bedeutet, keine Partnerübungen, daher sind nur moderate Aktivitäten möglich. Riskante und nicht beherrschte Elemente sind zu vermeiden. Der Übungsleiter hat daher entsprechende Trainingsformen und -inhalte zu wählen, um die Distanzen wahren zu können.

Die Abstandsregeln im Detail:

Sofern nicht anders geregelt gilt der gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m). Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, werden folgende Abstandsregeln zwischen den einzelnen Personen empfohlen:

- während des Trainings grundsätzlich 2,00 m Abstand
- bei Indoortrainings 2,00 m bis 4,00 m Abstand.



Gemeinsam. Sport. Leben.

Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

- Ggf. sind Markierungen als Orientierung anzubringen (z.B. Klebestreifen, Pylonen, Straßenmalkreide, Matten, Handtücher).

Verantwortlich: Übungsleiter/Sportler

1.8 Nasen-Mundschutz

Beim Kommen und Gehen ist ein Nasen-Mundschutz zu tragen. Den Übungsleitern wird empfohlen ein Nasen-Mundschutz zu tragen (DLV).

Aufgrund der Durchfeuchtung bei schweißtreibenden Aktivitäten sollte hierbei auf den Nasen-Mundschutz verzichtet werden.

Verantwortlich: Übungsleiter/Sportler

1.9 Nutzung eigener Sportgeräte der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)

- Yoga/ Gymnastik-Matte oder Handtuch (zur Unterlage)
- Ggf. Spiel- und Handgeräte
- Ggf. Trainingsmaterialien (z.B. Theraband, Hantel)
- Trinkflasche

1.10 Nutzung von Sportgeräten in der Halle

- Die Sportgeräte sind regelmäßig (z. B. alle 6 - 8 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger im gleichen Intervall abgesaugt werden

Verantwortlich: Koordination Gerd Kurfiß (Vorstand) und Heike Bachert (Sportlicher Leiter)

2 Regeln für das Sportangebot

2.1 Gruppengröße

- keine Inzidenzabhängigen Beschränkungen
 - Im Freien: 25 Personen
 - In geschlossenen Räumen: Gruppengröße in Absprache mit der Vereinsleitung

2.2 Personenkreis

Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden), eine Ausnahme bilden alle Angebote die nur in Begleitung eines Erwachsenen wahrgenommen werden können (Eltern-Kind-Turnen, Turnzwerge, Mama fit – Baby mit bzw. Mama fit – Kinder mit).

Personen, die aktuell krank sind oder in den letzten 14 Tagen erkrankt waren, dürfen am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen. Ebenfalls ausgeschlossen vom Sportbetrieb sind Rückkehrer aus Risikogebieten. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses kann wieder am Sportbetrieb teilgenommen werden.

Personen die sich aufgrund eines Infektionsverdachtes mit Covid-19 in Quarantäne befinden, sind bis zum Ende der Quarantänedauer vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Personen bei deren Familienmitgliedern ein Verdachtsfall besteht, sind ebenfalls für die Dauer der Quarantäne vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses kann wieder am Sportbetrieb teilgenommen werden.

Personen die das 6. Lebensjahr vollendet haben sind nur berechtigt am Training teilzunehmen, wenn diese i) gemäß §4 der Corona Verordnung als Immunisierte Person gilt oder ii) negativ getestet gemäß § 5 der Corona Verordnung gelten. Ein entsprechender Nachweis ist zu jedem Trainingsbeginn dem Übungsleiter vorzulegen, da keine Speicherung dieser Angaben erfolgt.

Den Übungsleiter*innen/Trainer*innen wird zur Prüfung ein Merkblatt mit den zu prüfenden Dokumenten und notwendigen Merkmalen zur Verfügung gestellt.



Gemeinsam. Sport. Leben.

2.3 Anwesenheitsliste

In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.

Die Liste enthält die Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name/Telefonnummer. Auf die Angaben der Anschrift kann verzichtet werden, wenn diese Angaben der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Anwesenheitsliste ist nach jedem Trainingstag an die Geschäftsstelle zu übergeben. Dort werden diese gesammelt, um im Bedarfsfall zügig darauf zuzugreifen zu können. Die Eintragungen in der Liste sind nur vom Übungsleiter vorzunehmen, damit der Austausch der Schreibutensilien vermieden wird. Die Daten werden nach 30 Tagen vernichtet.

Verantwortlich für das Ausfüllen und Abgeben der Liste: Übungsleiter

Verantwortlich für das Aufbewahren und Vernichten der Liste: Geschäftsstelle

2.4 Gesundheitsprüfung

- Eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Auch Sportler mit Symptomen eines Atemwegsinfektes oder erhöhter Temperatur sind vom Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

Verantwortlich: Übungsleiter/Sportler

2.5 Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren. Eine Ausnahme bilden auch hier Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Verantwortlich: Sportler

2.6 Erste-Hilfe

Abweichend zum bereits bestehenden Vorgehen (Kenntnis des Standorts der erste Hilfe Einrichtungen und Prüfung auf Vollständigkeit) findet der Übungsleiter Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten z. B. auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes (www.drk.de).

Verantwortlich: Übungsleiter

Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

2.7 Sportangebot

Veröffentlichung des aktuell gültigen Sportangebots auf unserer Homepage www.tvrsersheim.de oder durch Kontakt mit dem Übungsleiter.

2.8 Warnstufensystem

Es gelten die Regelungen nach der jeweiligen Stufe. Welche Stufe gilt gibt das Landesgesundheitsamt bekannt.

2.8.1 Unabhängig der Stufen gilt immer:

- Einhaltung Hygienekonzept notwendig
- Datenverarbeitung erforderlich
- Maskenpflicht
- Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen
- Kontrolle des Impfstatus: Der Impfnachweis ist in digital auslesbarer Form vorzulegen, ein amtliches Ausweisdokument muss ebenfalls im Original vorgelegt werden.
- Für die Überprüfung der Nachweise sind elektronische Anwendungen einzusetzen (CovPassCheck).
- Die Vorlage von Test- und Genesenennachweise kann körperlich und digital erfolgen.
- Erleichterte Testregelungen: Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht

2.8.2 Abhängig der Stufen gilt:

Teilnahme am Sport	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
in geschlossenen Räumen	3G	3G nur mit PCR Test	2G	2G+*
im Freien	Ohne weitere Regelung	3G	3G nur mit PCR Test	2G+*
In den Ferien für Schüler (über 6 und unter 18 Jahre)	Test für nicht immunisierte	Test für nicht immunisierte	Test für nicht immunisierte	Testnachweispflicht für alle

*Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte mit Booster-Impfung
- Geimpfte, deren abgeschlossene Grundimmunisierung nicht länger als 6 Monate zurückliegt
- Genesene deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt.



Gemeinsam. Sport. Leben.

Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

2.8.3 Abhängig der Stufen gilt für Trainerinnen und Trainer:

Basisstufe und Warnstufe:

- Testungen von nicht-immunisierten Beschäftigten, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sind unter Beobachtung eines Vereinsfunktionärs durchzuführen oder müssen von einer zugelassenen Teststelle stammen. Häusliche Tests reichen nicht aus.

Alarmstufe:

- Für ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer gilt ebenfalls die 2-G-Regel.

3 Kommunikation im Verein

Die Vorgaben zum Sportbetrieb und zur Teilnahme an diesem wird der TVS über die folgenden Kanäle an die Übungsleiter sowie Sportler kommunizieren:

- Webseite des TV Sersheim
- Social Media Auftritt des TV Sersheim (facebook, instagram)
- E-Mail (bei Bedarf)
- Blättle
- Direkte Ansprache (z.B. bei Trainingsbetrieb)
- Telefon/ WhatsApp o.Ä.



Gemeinsam. Sport. Leben.

4 Kontrolle der Umsetzung

Es ist unerlässlich, dass der Vereinsvorstand, unterstützt durch weitere Ausschußmitglieder die Vorgaben und deren Umsetzung kontrolliert:

- Regelmäßiger Austausch mit den Übungsleitenden
- Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Hygieneartikel
- Sollte festgestellt werden, dass einige Punkte nicht umsetzbar oder zu verändern sind, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden